



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

# Statuten

## des Schweizerischen Bankpersonalverbandes SBPV

### Revidierte Statuten gemäss Abstimmung an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2024

*Der Einfachheit halber werden in den Statuten Personen und ihre Funktionen nur in der männlichen Form aufgeführt. Diese gilt jedoch immer und uneingeschränkt auch für die weibliche Form.*

# Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	4
	Artikel 1 - Name/Sitz .....	4
	Artikel 2 - Zweck .....	4
	Artikel 3 - Mittel.....	4
II.	MITGLIEDSCHAFT .....	5
	Artikel 4 - Mitgliedschaftskategorien .....	5
	Artikel 5 - Mitgliedschaftserwerb.....	5
	Artikel 6 - Austritt .....	5
	Artikel 7 - Ausschluss.....	5
	Artikel 8 - Anspruch auf das Vermögen.....	6
III.	REGIONEN .....	6
	Artikel 9 - Regionen .....	6
	Artikel 10 - Definition der Regionen.....	6
	Artikel 11 - Assoziierung von Regionalvereinen.....	6
	Artikel 12 - Verhältnis der Regionen zum SBPV .....	7
IV.	ORGANE.....	8
	Artikel 13 - Organe.....	8
	A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	8
	Artikel 14 - Zusammensetzung.....	8
	Artikel 15 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten.....	9
	Artikel 16 - Einberufung .....	9
	Artikel 17 - Kompetenzen.....	9
	Artikel 18 - Leitung.....	10
	Artikel 19 - Zirkularbeschlüsse .....	10
	Artikel 20 - Urabstimmung und E-Voting .....	10
	Artikel 21 - Abberufung .....	11
	B. DIE REGIONEN .....	11
	Artikel 22 – Regionen .....	11
	C DER VORSTAND .....	11
	Artikel 23 - Zusammensetzung und Organisation .....	11
	Artikel 24 - Aufgaben und Kompetenzen .....	12
	Artikel 25 - Unterschriftsberechtigung.....	13
	Artikel 26 - Geschäftsstelle .....	13



Artikel 27 - Geschäftsführer .....	13
D. DIE REVISIONSSTELLE .....	14
Artikel 28 - Revisionsstelle .....	14
E. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION .....	14
Artikel 29 - Zusammensetzung.....	14
Artikel 30 - Aufgabe und Kompetenzen.....	14
V. PUBLIKATIONSORGAN.....	15
Artikel 31 - Allgemeines .....	15
VI. VERMÖGEN .....	15
Artikel 32 - Vermögen .....	15
A. DIE KASSE .....	15
Artikel 33 - Einkünfte.....	15
Artikel 34 - Jahresbeitrag .....	15
Artikel 35 - Ausserordentliche Beiträge .....	16
Artikel 36 - Verpflichtung .....	16
Artikel 37 - Rechnungsjahr.....	16
Artikel 38 - Verpflichtungen .....	16
B. DIE BESONDEREN FONDS .....	16
Artikel 39 - Errichtung .....	16
Artikel 40 - Arten.....	16
Artikel 41 - Hilfsfonds .....	16
Artikel 42 - Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke .....	17
Artikel 43 - Äufnung durch ausserordentliche Beiträge .....	17
Artikel 44 - Rechnungsführung.....	17
Artikel 45 - Reglemente .....	17
Artikel 46 - Auflösung und Liquidation .....	17
VII. STATUTENREVISION.....	17
Artikel 47 - Statutenrevision.....	17
VIII. AUFLÖSUNG .....	18
Artikel 48 - Auflösung .....	18
IX. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	18
Artikel 49 - Übergangsbestimmungen .....	18
Artikel 50 - Verbindlicher Text .....	18

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 - Name/Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Bankpersonalverband, L'Association suisse des employés de banque, Associazione svizzera degli impiegati di banca, The Swiss Bank Employees Association (SBPV, ASEB, ASIB oder SBEA) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

### Artikel 2 - Zweck

1. Der SBPV strebt die Organisation des gesamten in der Schweiz tätigen Personals an aus den Bereichen Bank, Finanz und Versicherung sowie der Angestellten anderer Unternehmen, die ihre Dienste der Bank-, Finanz- und Versicherungsbranche anbieten. Er bezweckt die Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Belange seiner Mitglieder sowie die Wahrung der Solidarität.
2. Der SBPV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Artikel 3 - Mittel

Der SBPV sucht seinen Zweck vor allem zu erreichen durch:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen über Arbeits- und Besoldungsverhältnisse zwecks Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- b) Überwachung der Arbeits- und Besoldungsverhältnisse;
- c) Vertretung der Interessen der Angestellten und des SBPV gegenüber Dritten, in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden;
- d) Stellungnahme zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen;
- e) Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- f) Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft für dessen Mitglieder;
- g) Behandlung von Berufsfragen in den Organen des SBPV und in den Regionen;
- h) Förderung und finanzielle Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung über die Stiftung gemäss Artikel 42 dieser Statuten;
- i) Verbesserung der Pensionskassenreglemente und Förderung der öffentlichen Sozialversicherung;
- j) Sicherung und Ausbau der Mitwirkungsrechte in den Banken;

- k) Herausgabe eines Publikationsorgans;
- l) Anbieten von Mitgliederdienstleistungen und Veranstaltungen;
- m) Zusammenarbeit mit anderen, interessenverwandten nationalen und internationalen Organisationen;
- n) Aushandeln von Sozialplänen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 4 - Mitgliedschaftskategorien**

Der SBPV kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

### **Artikel 5 - Mitgliedschaftserwerb**

1. Als Mitglied im SBPV kann aufgenommen werden, wer als Angestellte/Angestellter in einer Bank, einem Finanzinstitut, einer Versicherung oder einem Unternehmen, das seine Dienste der Bank-, Finanz- oder Versicherungsbranche anbietet, tätig ist oder war.
2. Der Vorstand SBPV entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Gründe ablehnen.
3. Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen, können nach der ordentlichen Pensionierung Passivmitglied werden.

### **Artikel 6 - Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **Artikel 7 - Ausschluss**

1. Der Vorstand SBPV kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.
2. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu Statuten gültig ab 7.6.2024

richten.

3. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand SBPV ausgeschlossen, ohne dass dem Ausgeschlossenen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zusteht.

### Artikel 8 - Anspruch auf das Vermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen des SBPV ist ausgeschlossen.

## III. REGIONEN

### Artikel 9 - Regionen

1. Der SBPV organisiert sich in den Regionen. Die Regionen geben sich Strukturen und können ein Reglement oder Statuten erlassen. Reglemente oder Statuten der Regionen müssen vom Vorstand des SBPV genehmigt werden.  
Dort wo vom SBPV assoziierte Regionalvereine bestehen, sind diese die Struktur der Region.
2. Mit der Aufnahme im SBPV wird jedes Mitglied, in der Regel nach Massgabe seines Wohnsitzes, automatisch einer Region des SBPV zugeteilt. Auf Wunsch des Mitgliedes kann eine Zuteilung in eine andere Region erfolgen.  
Besteht mit Zuständigkeit für diese Region auch ein (vom SBPV assoziierter) Regionalverein, erwirbt das Mitglied automatisch auch die Mitgliedschaft dieses Regionalvereins.
3. Die Regionen des SBPV umfassen:  
**Ostschweiz:** Mitglieder der Kantone St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Thurgau, Glarus und Graubünden;  
**Bern:** Mitglieder des Kantons Bern und des Kantons Solothurn;  
**Zentralschweiz:** Mitglieder der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern, Zug  
**Zürich:** Mitglieder des Kantons Zürich  
**Nordwestschweiz:** Mitglieder der Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland und Solothurn (Birsack/Thierstein).  
**Suisse Romande:** Mitglieder der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis  
**Tessin:** Mitglieder des Kantons Tessin.

### Artikel 10 - Definition der Regionen

Neue Regionen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung definiert.

### Artikel 11 - Assoziierung von Regionalvereinen

1. Die Assoziierung von Regionalvereinen (wo solche bestehen) zum SBPV wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Schliessen sich zwei oder mehrere Regionalvereine zu-  
Statuten gültig ab 7.6.2024

sammen, so erfolgt die Assoziierung des neuen Regionalvereins ebenfalls durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

2. Die Statuten der Regionalvereine dürfen den Statuten des SBPV und dessen Interessen nicht widersprechen und müssen eine Bestimmung enthalten, wonach die Statuten des SBPV anerkannt werden. Die Statuten der Regionalvereine werden durch den Vorstand SBPV genehmigt. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung des SBPV.
3. Wenn ein Vorstand eines Regionalvereins seine Pflichten gegenüber der Region oder dem SBPV nicht erfüllt, haben die Geschäftsstelle SBPV und der Vorstand SBPV das Recht, beim säumigen Regionalverein die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder selbst anzuordnen, um dort ihren/seinen Standpunkt zu vertreten.
4. Die Regionalvereine sind verpflichtet, die Rechnung der Geschäftsstelle SBPV innert zweier Monate nach deren Genehmigung durch ihre Generalversammlung einzureichen.
5. Die Beendigung der Assoziierung eines Regionalvereins erfolgt durch dessen Auflösung oder durch Kündigung dessen Assoziierung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im SBPV (Art. 4) besteht weiter.
6. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Assoziierung eines Regionalvereins beendet werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
7. Regionalvereine, mit denen die Assoziierung beendet wurde oder die diese selbst beendet haben, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SBPV und seiner Institutionen.

## **Artikel 12 - Verhältnis der Regionen zum SBPV**

1. Die Regionen ermöglichen die Mitarbeit der Mitglieder, bieten Veranstaltungen an und stellen Aktivitäten zur Stärkung des SBPV sicher.
2. Die Tätigkeiten und statutarischen Strukturen in den Regionen werden über das Budget des SBPV finanziert. Das Verfahren dieser finanziellen Unterstützung regelt der Vorstand SBPV.
3. Die Regionen orientieren sich in ihren Tätigkeiten an den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, haben die Pflicht, den SBPV bei der Zielerreichung zu unterstützen und nichts zu unternehmen, was den Interessen des SBPV widerspricht.
4. Die Regionen haben die Pflicht, jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen und der Geschäftsstelle für die Publikation im Geschäftsbericht des SBPV bis Ende März zur Verfügung zu stellen.
5. Auf Anfrage des Vorstandes und der Geschäftsstelle des SBPV machen die Regionen diejenigen Angaben, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
6. Bei der Verhandlung und Abstimmung über wichtige Fragen (Arbeitseinstellung, Verhängung Statuten gültig ab 7.6.2024

von Sperrern usw.) muss eine Vertretung der Geschäftsstelle SBPV oder des Vorstandes SBPV an der Diskussion teilnehmen.

7. Die vom SBPV abgeschlossenen Vereinbarungen sind von allen Regionen strikt einzuhalten.
8. Lokale oder regionale Vereinbarungen dürfen von den Regionen nur in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle SBPV getroffen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SBPV.
9. Der Anschluss von Regionen an andere Organisationen bedarf der Zustimmung des Vorstandes SBPV.
10. Wo eine Struktur der Region besteht, wählt die Mitgliederversammlung der Region die Delegierten. Wo keine Struktur in der Region besteht, wählen die der entsprechenden Region zugeteilten Mitglieder die Delegierten auf dem Zirkularweg.

## **IV. ORGANE**

### **Artikel 13 - Organe**

Die Organe des SBPV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Regionen (Wahlorgan)
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) die Geschäftsprüfungskommission

### **A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 14 - Zusammensetzung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBPV.
2. Die Regionen sind zu folgender Vertretung berechtigt, wobei nur Aktivmitglieder als Delegierte wählbar sind:
  - 5 Delegierte (Minimalvertretung) und
  - pro 300 Aktiv-Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten, wobei Bruchteile über 150 voll gerechnet werden. Jede Region kann einen Delegierten aus den Reihen der Passivmitglieder wählen.
3. Jede Region hat zudem Ersatzdelegierte (Minimum  $\frac{1}{4}$  der Delegierten). Ersatzdelegierte ersetzen Delegierte, welche während laufender Amtsperiode ausscheiden.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand SBPV ist mit der Funktion des Delegierten nicht vereinbar. Nicht wählbar sind zudem Personen, welche in einem Angestelltenverhältnis zum SBPV stehen oder aus anderen Gründen als nicht unabhängig erscheinen.



## Artikel 15 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten

1. Delegierte und Ersatzdelegierte werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wahlkreise sind die Regionen.
2. Wo eine Struktur der Region besteht, werden die Delegierten und Ersatzdelegierten durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind die Delegierten mit dem höchsten Stimmenanteil. Konnten keine Ersatzdelegierte gewählt werden, kann der Vorstand des Regionalvereins bei erstem Bedarf Ersatzmitglieder ernennen, die jedoch an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Wo keine Struktur der Region besteht, werden die Mitglieder aufgefordert, sich als Delegierte zu melden. Falls die Anzahl der Kandidaten höher als die festgelegte Anzahl Delegierte und Ersatzdelegierte ist, findet eine Wahl statt. Die Geschäftsstelle organisiert die Wahl auf dem Zirkularweg. Gewählt sind die Delegierten mit dem höchsten Stimmenanteil. Ersatzdelegierte sind die, welche weniger Stimmen erhalten. Die Wahlen werden durch die Geschäftsstelle SBPV organisiert.
4. Die Entschädigung der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt zentral durch den SBPV und einheitlich gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

## Artikel 16 - Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise auf Einberufung des Vorstandes SBPV jährlich einmal zusammen und ausserordentlicherweise so oft, als es der Vorstand SBPV für geboten erachtet, oder wenn ein Drittel der Delegierten es verlangen.
2. Die Einberufung enthält die Tagesordnung sowie die sich darauf beziehenden Dokumente.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist diese Frist nicht verbindlich.

## Artikel 17 - Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung und Revision der Statuten, des Geschäftsreglements der Delegiertenversammlung, des Entschädigungs- und Spesenreglements und Reglemente der besonderen Fonds (Art. 45);
- b) Behandlung von Anträgen des Vorstandes SBPV und der Delegierten;
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes SBPV, der Revisionsstelle, der Geschäftsprüfungskommission und der Stiftungsräte des Fonds für Weiterbildungs- und soziale Zwecke;

- d) Genehmigung des Aktivitätsprogrammes;
- e) Kenntnisnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung; Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle, Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission und Dechargeerteilung, Genehmigung des Budgets (einschliesslich der den Regionalvereinen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Beträge) und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- f) Beschluss über die geografische Gliederung der Regionen und die Assoziierung von Regionalvereinen; Entscheid über den Rekurs von Mitgliedern gegen deren Ausschluss durch den Vorstand SBPV (Art. 24 Ziff. q);
- g) Festlegung von Richtlinien für Verhandlungen, Genehmigung von Abkommen besonderer Tragweite, sofern bei wesentlichen Differenzen zu den GAV-Postulaten der Vorstand SBPV einen Entscheid nicht verantworten kann;
- h) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge;
- i) Errichtung, Weiteräufnung, Verwendung und Auflösung von besonderen Fonds;
- j) Genehmigung des Anschlusses des SBPV an Organisationen des In- und Auslandes;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des SBPV und Verwendung des Vermögens des SBPV gemäss Artikel 46;
- l) Festlegung des Jahresbeitrages der Aktiv- und der Passivmitglieder

### **Artikel 18 - Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ernennt die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten.

### **Artikel 19 - Zirkularbeschlüsse**

1. Die Delegierten können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (E-Mail, Fax oder Brief) fassen, sofern nicht mindestens fünf Delegierte innert zwei Arbeitstagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages per E-Mail die Behandlung in einer Versammlung verlangen.
2. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit aller Delegierten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
3. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

### **Artikel 20 - Urabstimmung und E-Voting**

1. Urabstimmung: Gegenstand einer Urabstimmung können nur Themen sein, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Die Durchführung einer Urabstimmung wird

von der Delegiertenversammlung mit einem 2/3-Mehr beschlossen. Delegierte und Mitglieder des Vorstands SBPV haben ein Antragsrecht. Die Urabstimmung wird elektronisch durchgeführt, für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse per Post.

2. **Konsultativabstimmungen:** Eine Konsultativabstimmung kann zu jedem Verbandsthema durchgeführt werden und muss mit ja oder nein und mit Enthaltungsmöglichkeit beantwortet werden können. Deren Ergebnis ist nicht verbindlich. Eine Konsultativabstimmung wird vom Vorstand SBPV beschlossen. An einer Konsultativabstimmung nehmen alle Mitglieder mit einer E-Mail-Adresse teil.
3. **Mitgliederbefragung:** Mit einer Mitgliederbefragung kann zu jedem Verbandsthema in freier Form eine Meinungsäusserung eingeholt werden. Deren Ergebnis ist nicht verbindlich. Eine Meinungsumfrage wird vom Vorstand SBPV beschlossen, wenn die Themen in der Kompetenz des Vorstandes SBPV sind und von der Geschäftsstelle für Themen, welche in ihrer Kompetenz liegen. An einer Meinungsumfrage nehmen Mitglieder mit einer E-Mail-Adresse teil.

## **Artikel 21 - Abberufung**

1. Die Delegiertenversammlung hat gegenüber den von ihr gewählten Organen des SBPV und deren einzelnen Mitgliedern das Abberufungsrecht.
2. Den abzubrufenden Organen und Mitgliedern steht in jedem Fall das rechtliche Gehör zu; es ist ihnen rechtzeitig vom Abberufungsantrag Kenntnis zu geben sowie Einsicht in die Akten zu gewähren.

## **B. DIE REGIONEN**

### **Artikel 22 – Regionen**

Die Regionen sind Wahlorgan innerhalb des SBPV und haben für diesen keine Vertretungsbefugnis. Im Übrigen ergeben sich Stellung und Aufgaben der Regionen aus Art. 9-12.

## **C DER VORSTAND**

### **Artikel 23 - Zusammensetzung und Organisation**

#### **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand SBPV besteht aus dem Präsidenten und vier bis zehn weiteren Mitgliedern. Jede Region hat das Recht, ein Mitglied für die Wahl in den Vorstand SBPV vorzuschlagen. Mindestens zwei Mitglieder müssen weiblich sein. Eine Kumulation mit anderen Organfunktionen innerhalb des SBPV ist unzulässig; davon ausgenommen sind die Regionalvereine und deren Organe.

#### **Vollzugsorgan**

2. Der Vorstand SBPV vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und vertritt den Verband nach aussen.

### **Amtszeit**

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes SBPV beträgt vier Jahre.

### **Vakanzen**

4. Während der Amtszeit eintretende Vakanzen besetzt der Vorstand SBPV bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
5. Sämtliche Mitglieder sind wiederwählbar.

### **Organisation**

6. Der Vorstand SBPV kann Führungs- und Vertretungsaufgaben delegieren. Er kann Ausschüsse einsetzen und erlässt dazu ein Reglement.

### **Artikel 24 - Aufgaben und Kompetenzen**

1. Dem Vorstand SBPV obliegt die Oberleitung des Vereins. Dem Vorstand SBPV stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und in Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die nicht delegierbaren Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes SBPV sind insbesondere folgende:
  - a) Erteilung der notwendigen Weisungen gegenüber dem Geschäftsführer;
  - b) Festlegung der Organisation des SBPV (Organisationsreglement, berücksichtigend die in der Strategie genannten Führungsprinzipien und Bestimmungen der Aufbau- und Ablauforganisation). Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen, welche in einem Pflichtenheft klar definiert werden müssen;
  - c) Festlegung des Verfahrens für die Konsultativabstimmungen und Mitgliederbefragungen (Reglement);
  - d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Finanzkontrolle/IKS;
  - e) Strategische Führung und strategisches Controlling;
  - f) Festlegung der Jahresplanung und der mittelfristigen Planung;
  - g) Festlegung der Finanzplanung;
  - h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.--, nicht budgetierte Ausgaben über 50'000 CHF muss der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreiten. Dies kann auch auf dem Zirkularweg entschieden werden;
  - i) Genehmigung wichtiger Verträge;
  - j) Beschlussfassung über berufs- und branchenpolitische Grundsatzentscheidungen;

- k) Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers;
- l) Oberaufsicht über den Geschäftsführer, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- m) Einsatz von Fachausschüssen (nach Bedarf) und Ernennung und Abberufung ihrer Mitglieder;
- n) Regelung der Zeichnungsberechtigung der mit der Vertretung des SBPV betrauten Personen;
- o) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- p) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

### **Artikel 25 - Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SBPV ist kollektiv zu zweien zu führen, jeweils mit einem Mitglied des Vorstandes SBPV. Im Übrigen regelt der Vorstand SBPV die Einzelheiten der Unterschriftsberechtigung in einem Reglement.

### **Artikel 26 - Geschäftsstelle**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand SBPV über eine professionelle Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) sie nimmt auf regionaler und nationaler Ebene die operativen Geschäfte des SBPV wahr und vertritt diesen in nationalen und internationalen Gremien;
  - b) sie erarbeitet die Grundlagen in den Fachgebieten und Aufgabenbereichen, welche in der Strategie des SBPV festgelegt sind und stellt den Informationsfluss sicher;
  - c) sie erledigt organisatorische und administrative Aufgaben für die Delegiertenversammlung und Fachausschüsse;
  - d) sie erbringt Dienstleistungen für die Regionen und die Regionalvereine.

### **Artikel 27 - Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des SBPV.
2. Der Geschäftsführer erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) operative Führung (Umsetzung) und dispositive Führung (Leitung) des SBPV nach Massgabe der strategischen Vorgaben des Vorstandes SBPV;

- b) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes SBPV und der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Präsidenten.
3. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes SBPV und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

## **D. DIE REVISIONSSTELLE**

### **Artikel 28 - Revisionsstelle**

1. Als Revisionsstelle amtiert eine fachlich ausgewiesene, im Handelsregister eingetragene Buchprüfungsfirma, die jedes Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt wird.
2. Die Revisionsstelle ist mit der ordentlichen Überprüfung der Jahresrechnung des SBPV beauftragt.
3. Die Revisionsstelle verfasst zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsrevision.
4. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme der Revisionsstelle an der Delegiertenversammlung.

## **E. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

### **Artikel 29 - Zusammensetzung**

1. Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich mit Einschluss ihres Präsidenten aus drei Mitgliedern zusammen, die auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Eine Kumulation mit anderen Organfunktionen innerhalb des SBPV ist unzulässig; davon ausgenommen sind die Regionalvereine und deren Organe. Nicht wählbar sind zudem Personen, welche in einem Angestelltenverhältnis zum SBPV stehen oder aus anderen Gründen als nicht unabhängig erscheinen.

### **Artikel 30 - Aufgabe und Kompetenzen**

1. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch die leitenden Organe des SBPV.
2. Sie legt der Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Dieser enthält allfällige Verbesserungsvorschläge sowie die Empfehlung zur Erteilung der Décharge an den Vorstand SBPV und den Geschäftsführer.
3. Sie kann alle notwendigen Dokumente und Auskünfte verlangen.

## V. PUBLIKATIONSORGAN

### Artikel 31 - Allgemeines

1. Der Verband gibt ein dreisprachiges Publikationsorgan heraus.
2. Das Publikationsorgan wird allen Mitgliedern zugestellt.
3. Allfällige von den Regionen herausgegebene Sektionsorgane müssen die genaue Herkunftsbezeichnung führen.
4. Der Verband kann weitere Kommunikationsmittel einsetzen (Website etc.).

## VI. VERMÖGEN

### Artikel 32 - Vermögen

Das Vermögen des SBPV besteht aus:

- a) Der Kasse
- b) Den besonderen Fonds

#### A. *DIE KASSE*

### Artikel 33 - Einkünfte

Die Kasse des SBPV wird gespiesen durch:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und der Passivmitglieder;
- b) ausserordentliche Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen;
- c) Zuwendungen aus der Sozialpartnerschaft;
- d) allgemeinen Vermögensertrag;
- e) Erträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder oder Dritten.

### Artikel 34 - Jahresbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

### **Artikel 35 - Ausserordentliche Beiträge**

Die Erhebung ausserordentlicher Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

### **Artikel 36 - Verpflichtung**

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben die laufenden Jahres-Beiträge zu entrichten.

### **Artikel 37 - Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 38 - Verpflichtungen**

1. Für die Verpflichtungen des SBPV haftet einzig dessen Vermögen.

#### **Haftung**

2. Die Haftung des SBPV für Verbindlichkeiten der Regionalvereine ist ausgeschlossen.

## ***B. DIE BESONDEREN FONDS***

### **Artikel 39 - Errichtung**

Über die Errichtung von Stiftungen für dauernde Zwecke und die Ausscheidung besonderer Fonds für spezielle Zwecke des SBPV entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **Artikel 40 - Arten**

Der SBPV unterhält besondere Fonds:

- a) einen Hilfsfonds;
- b) einen Fonds für Weiterbildungs- und soziale Zwecke als selbstständige Stiftung.

### **Artikel 41 - Hilfsfonds**

Der Hilfsfonds findet Verwendung für:

- a) ausserordentliche Ausgaben aufgrund der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) die Unterstützung von Mitgliedern, denen durch ihre Tätigkeit für den SBPV wesentliche Nachteile erwachsen. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Vorstand SBPV;



- c) die Finanzierung von Einkaufsleistungen und Nachzahlung der 2. Säule zugunsten der Mitarbeiter des SBPV.

#### **Artikel 42 - Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke**

Die Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke wird verwendet für:

- a) Leistungen von finanziellen Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern;
- b) Unterstützung von in finanzielle Not geratenen Mitgliedern.

#### **Artikel 43 - Äufnung durch ausserordentliche Beiträge**

In Fällen besonderer Notwendigkeit kann die Delegiertenversammlung ausserordentliche Beiträge an die besonderen Fonds beschliessen.

#### **Artikel 44 - Rechnungsführung**

Über bestehende oder allfällig noch zu errichtende besondere Fonds ist gesondert Rechnung zu führen.

#### **Artikel 45 - Reglemente**

Organisation, Verwaltung und Verwendung der besonderen Fonds sind in speziellen Reglementen näher festzulegen, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat.

#### **Artikel 46 - Auflösung und Liquidation**

Die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der besonderen Fonds erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

### **VII. STATUTENREVISION**

#### **Artikel 47 - Statutenrevision**

##### **Verfahren**

1. Eine Total- oder Partialrevision der Statuten erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

2. Für eine Revision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

### **Dringlichkeitsklausel**

3. Die Dringlichkeitsklausel gemäss Artikel 16 Absatz 3 kann nicht angewendet werden.

## **VIII. AUFLÖSUNG**

### **Artikel 48 - Auflösung**

#### **Voraussetzungen**

1. Die Auflösung des SBPV erfolgt, wenn an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung zwei Drittel der Delegierten sie beschliessen.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss gemäss Abs. 1 deshalb nicht zustande, weil weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend sind, wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen. Die Auflösung des SBPV erfolgt, wenn an dieser zweiten Delegiertenversammlung zwei Drittel der anwesenden Delegierten sie beschliessen.

#### **Urabstimmung**

3. Ebenso kann die Auflösung des SBPV in einer Urabstimmung beschlossen werden, sofern ihr zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
4. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens des SBPV beschliesst die Delegiertenversammlung.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Artikel 49 - Übergangsbestimmungen**

1. Diese vorliegenden revidierten Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 7.6.2024 in Zürich angenommen wurden.
2. Die revidierten Statuten treten unmittelbar nach der Annahme durch die Delegierten in Kraft.
3. Insbesondere gelten für die an der Delegiertenversammlung vom 7.6.2024 traktandierten Gesamterneuerungswahlen der Gremien die revidierten Statuten.

### **Artikel 50 - Verbindlicher Text**

Der deutsche Text ist massgebend.



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

Für den SCHWEIZERISCHEN BANKPERSONALVERBAND

Zürich, den 7. Juni 2024

---

Michael von Felten  
Präsident SBPV

---

Natalia Ferrara  
Geschäftsführerin SBPV